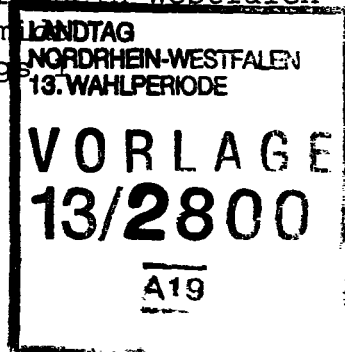




Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

An den  
Präsidenten  
des Landtages Nordrhein-Westfalen  
Herrn Ulrich Schm  
Platz des Landtages  
40221 Düsseldorf



Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf  
Telefon (02 11) 45 66 - 0  
Telefax (02 11) 45 66 - 388  
e-mail poststelle@munlv.nrw.de  
Datum 24.04.2004  
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)  
Landes-UVP-Gesetz  
Bearbeitung: MR Lindemann  
Durchwahl (02 11) 45 66 - 624  
Infoservice MUNLV  
e-mail infoservice@munlv.nrw.de  
Telefon (02 11) 45 66 - 666  
Telefax (02 11) 45 66 - 388

hier: Gesetzentwurf der Landesregierung zur Umsetzung der UVP-  
Änderungsrichtlinie im Lande Nordrhein - Westfalen

Bezug: Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung  
am Dienstag, den 20. April 2004/2. Lesung des Gesetzentwurfes am  
Mittwoch, 28. April 2004

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung hat in seiner  
Sitzung am 20. April das Ministerium gebeten, zu einer von der  
CDU-Fraktion angefertigten Zusammenstellung von Kritikpunkten  
aus der Wirtschaft sowie zu der Frage von Schwellenwerten für  
eine UVP-Pflicht von Abgrabungen und Tagebauen noch vor der 2.  
Lesung des Gesetzentwurfes Stellung zu nehmen.

Anbei übersende ich Ihnen in 120facher Ausfertigung die  
Stellungnahme meines Hauses hierzu.

Mit freundlichen Grüßen

(Bärbel Höhn)



**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Land Nordrhein-Westfalen (LT-Drs. 13/4784)**

**hier: Beratung des Umweltausschusses am 20.04.2004**

Entsprechend dem Wunsch im Umweltausschuss wird im folgenden Stellung genommen

1. zu der von der CDU-Fraktion angefertigten Zusammenstellung von Kritikpunkten aus der Wirtschaft,
2. zur Frage der UVP-Pflicht bei Tagebau und Abgrabungen ab 10 oder 25 ha

I.

**Kritikpunkte der Industrie zum Gesetzentwurf**

Zu Punkt 1: Artikel 1 Nr. 1 UVPG NRW

Es wird vorgeschlagen, die Abgrenzung von Fällen, die dem UVP-Gesetz des Bundes und dem UVP-Gesetz des Landes unterfallen, im Gesetz selbst zu regeln.

Stellungnahme:

Eine derartige Regelung hätte nur dann Sinn, wenn es Vorhaben gäbe, die sowohl dem Bundes-UVPG als auch dem Landes-UVPG unterliegen würden, und für diesen Fall klargestellt werden müsste, dass das Bundesgesetz Vorrang hat. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Es besteht aufgrund der jeweiligen Regelungen in den Anlagen zum Bundes-UVP-Gesetz und zum Landes-UVP-Gesetz Klarheit, welche Vorhaben dem UVPG des Bundes und welche dem UVPG des Landes unterliegen. Sofern ein Vorhaben vom UVPG des Bundes erfasst wird, kann es nicht mehr dem UVPG des Landes unterliegen.

Dies wird bei den Vorhaben, bei denen der gleiche Vorhabentyp auch bundesrechtlichen Vorschriften unterliegt, auch ausdrücklich in der Anlage 1 so benannt. Dies betrifft die Verkehrsvorhaben nach Anlage 1 Nr. 15 bis 19 und die Abgrabungen nach Anlage 1 Nr. 22 und 23.

Die vorgeschlagene Gesetzeserweiterung hätte daher nur erläuternden Charakter. Erläuterungen gehören jedoch nicht in ein Gesetz. Um dem schon früher vorgebrachten Anliegen Rechnung zu tragen, ist deshalb darauf in der Begründung zu § 1 hingewiesen worden.

Zu Punkt 2: Anlage 1 Nr. 1:

Es wird angeführt, dass die Schwellenwerte nach Anlage 1 Nr. 1 nicht mit den Schwellenwerten nach § 58 Abs. 2 Satz 6 LWG NW übereinstimmen würden.

Stellungnahme:

Dazu ist zunächst festzustellen, dass die Schwellenwerte nicht in § 58 Abs. 2 Satz 6, sondern Satz 7 LWG geregelt sind.

§ 58 Abs. 2 Sätze 7 bis 9 werden aber nach Artikel 2 Ziffer 3 des Gesetzentwurfes aufgehoben, so dass insofern kein Widerspruch besteht.

Diese Aufhebung hat folgenden Hintergrund:

In dem derzeit noch gültigen UVPG des Landes wurde nur das Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung der vom Landesrecht betroffenen Vorhaben geregelt, nicht jedoch die Vorhaben selbst, die unter die UVP-Pflicht fallen. Dies wurde in den einzelnen Fachgesetzen geregelt. Deshalb war bisher eine Vorschrift in § 58 Abs. 2 Sätze 7 bis 9 LWG erforderlich, in der die UVP-Pflicht für Abwasseranlagen begründet wurde.

Nunmehr sind nach dem Gesetzentwurf im UVPG NRW selbst die Vorhaben geregelt, die UVP-pflichtig sind. Die UVP-Pflicht ergibt sich jetzt unmittelbar aus § 1 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 1 UVPG NRW. Deswegen ist eine Benennung der Vorhaben im Wasserrecht nicht mehr notwendig. Es ist ausreichend, im Wasserrecht eine allgemeine Verknüpfungsvorschrift UVP - Wasserrecht für alle wasserrechtlichen Zulassungen mit UVP-Relevanz zu normieren, wie dies in § 142 LWG (Artikel 2 Ziffer 2 des Gesetzentwurfes) geschehen ist.

Zu Punkt 3: Anlage 1 Nrn. 3 a und 3 b

Hier wird vorgebracht, dass die Schwellenwerte nach Anlage 1 Nrn. 3 a und 3 b im Widerspruch ständen zu der Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 6 Wasserhaushaltsgesetz/§ 45 Abs. 3 Landeswassergesetz.

Stellungnahme:

§ 45 Abs. 3 Landeswassergesetz NW wird aus den zu Punkt 2 genannten Gründen ebenfalls aufgehoben (Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfes).

Zu Punkt 4: Anlage 1 Nr. 3 a

Es wird angeführt, dass die Schwellenwerte in der Anlage Nr. 3 a für die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls höher angesetzt werden sollten. Durch das bei wasserrechtlichen Vorhaben benötigte hydrogeologische Gutachten würden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt ohnehin geprüft.

Stellungnahme:

Letzterer Gesichtspunkt ist für die Frage der UVP-Relevanz nicht von Bedeutung. Entscheidend ist allein, ob denkbar ist, dass von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können.

Wenn ja, muss dies im Rahmen einer Vorprüfung näher untersucht werden.

Der Wunsch auf Anhebung des Schwellenwertes betrifft den unteren Schwellenwert von 100.000 m<sup>3</sup> für die allgemeine Vorprüfung. Dieser Größenwert ist einer Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) entnommen worden, da ab dieser Größenordnung nicht nur hinsichtlich des Standortes, sondern auch hinsichtlich Art und Größe des Vorhabens erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen möglich sind, so dass eine allgemeine Vorprüfung erforderlich ist.

Bis auf wenige Ausnahmen haben alle Bundesländer in ihren UVP-Gesetzen ebenfalls diesen Schwellenwert vorgesehen.

Zu Punkt 5: Anlage 1 Nr. 13:

Es wird vorgeschlagen klarzustellen, dass die Regelung der Nummer 13 nur gilt, wenn die Gewinnung nicht dem Bergrecht unterliegt.

Stellungnahme:

Auch hier besteht kein Regelungsbedarf.

Zum einen wird die in Nr. 13 geregelte Nassauskiesung grundsätzlich nur vom Wasserrecht und nicht vom Bundesberggesetz umfasst.

Selbst wenn das nicht der Fall wäre, wäre die vorgeschlagene Änderung eine Erläuterung, die nicht in das Gesetz gehört. In dem Papier der CDU-Fraktion wird selbst ausgeführt, dass der Landesgesetzgeber im Bereich des Bundesberggesetzes keine Kompetenz hat. Es können nur Vorhaben erfasst werden, die nicht dem Bundesberggesetz unterliegen.

Zu Punkt 6 Anlage 2 Nr. 3.1

Bei dem Ausmaß der Auswirkungen sollte zur Klarstellung ergänzt werden, dass sowohl die positiven als auch die negativen Auswirkungen gemeint sind.

Stellungnahme:

Es ist das Bestreben des Gesetzentwurfes, hinsichtlich der Anlage 2 dieselben Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls festzulegen wie im UVPG des Bundes. Das UVPG des Bundes spricht wie der Gesetzentwurf in Nr. 3.1 nur von dem Ausmaß der Auswirkungen. Die Übernahme des Formulierungsvorschlages, dass sowohl die positiven als auch die negativen Auswirkungen gemeint sind, würde zu einer Abweichung zum Text des Bundes-UVP-Gesetz führen und zu einer Diskussion, ob damit inhaltlich auch etwas unterschiedliches gemeint ist.

Um dies zu vermeiden, ist der Gesetzestext selbst nicht geändert worden, sondern klarstellend in der Begründung zu Nr. 6 (Anlage 2) folgender Satz aufgenommen worden:

„Bei den Auswirkungen nach Nr. 3.1 werden positive und negative Auswirkungen berücksichtigt.“

Das Anliegen ist also in der Begründung aufgegriffen worden.

Zu Punkt 7 Artikel 2 Nr. 2

In § 142 a LWG sollte eine Regelung eingeführt werden, dass die Umweltverträglichkeitsregelungen des Wasserrechtes nicht gelten, wenn eine UVP im bergrechtlichen Verfahren durchgeführt wird. Damit soll eine eintretende Doppelprüfung vermieden werden.

Stellungnahme:

Die Gefahr einer Doppelprüfung besteht nicht, weil in den Fällen, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens durchgeführt wird, es keine Doppelprüfung gibt. Es entspricht dem Wesen des Plan-

feststellungsbeschlusses, dass es alle notwendigen Zulassungsentscheidungen umfasst und daneben keine gesonderte Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich ist. Ist aber keine gesonderte Erlaubnis oder Bewilligung nach Wasserrecht erforderlich, findet auch keine UVP statt, da dies immer voraussetzt, dass ein Zulassungsverfahren vorhanden ist, in dessen Rahmen die UVP durchgeführt wird.

## II.

### **UVP-Pflicht für Tagebaue und Abgrabungen ab 10 ha (Anlage 1 Nr. 23 a)**

In der Umweltausschusssitzung am 17.03.2004 und in der mit Schreiben vom 22. März übersandten Synopse ist festgestellt worden, dass der Gesetzentwurf keine Verschärfung gegenüber dem Bundes-UVP-Recht beinhaltet.

Dies gilt auch für Tagebaue und Abgrabungen.

Die Besonderheit besteht hier darin, dass es zwei konkurrierende, nicht gleich ausgestaltete UVP-Vorschriften des Bundes-UVP-Gesetzes gibt:

- Zum einen die UVP-Regelung für bergrechtliche Vorhaben nach Artikel 18 UVPG des Bundes in Verbindung mit § 1 Nr. 1 b der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben, bei der eine UVP-Pflicht ab einer Größe von 10 ha besteht,
- zum anderen die UVP-Pflicht für Steinbrüche nach Anlage 1 Nr. 2.1.1 UVPG des Bundes, bei der ab einer Größe von 25 ha eine UVP verpflichtend ist.

Beide Gesetzesregelungen sind in der jetzigen Form nach Rechtskraft der UVP-Änderungsrichtlinie erfolgt und erheben den Anspruch, diese UVP-Richtlinie umzusetzen.

Der Gesetzentwurf orientiert sich an der Regelung des Bundesberggesetzes.

Dies begründet sich darin, dass zwischen den im Gesetzentwurf geregelten Abgrabungen und Tagebauen nach dem Abgrabungsgesetz und den Abgrabungen und Tagebauen nach dem Bundesberggesetz fachlich der engste Zusammenhang besteht.

Die Art der Gewinnung von Mineralien im Tagebau ist sowohl bei den Abgrabungen nach dem Abgrabungsgesetz als auch nach dem Bundesberggesetz grundsätzlich gleich. Ob ein Vorhaben dem Bundesberggesetz unterliegt, entscheidet sich danach, ob ein im Bergrecht genanntes Mineral in einer bestimmten Konzentration gewonnen werden soll.

Es kann in Grenzfällen durchaus schwierig sein zu bestimmen, in welcher Konzentration ein Mineral vorhanden ist, ob die Zulassung also dem Bundesberggesetz oder dem Abgrabungsgesetz unterliegt.

Um hier früher aufgetretene Konflikte zu vermeiden, verfolgt die Landesregierung seit vielen Jahren das Ziel, dass die Rechtsvorschriften des Bundesberggesetzes und des Abgrabungsrechtes möglichst gleich sind und auch gleich gehandhabt werden.

Dieses Prinzip wurde auch bei den später ergangenen UVP-Regelungen verfolgt. Deswegen beginnt schon derzeit die UVP-Pflicht im Bundesberggesetz wie im Abgrabungsgesetz ab 10 ha Abbaufäche, und es soll nach dem Gesetzentwurf auch dabei bleiben.